

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.06.2021  
42.31-KiBiz

Frau Leibham  
Tel 0221 809-4293  
Fax 0221 8284-0191  
anna.leibham@lvr.de

### **Rundschreiben Nr. 42/19/2021**

Auftrag  
Kindeswohl 

#### **Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz und der Durchführungsverordnung KiBiz jeweils in der für das Kindergartenjahr 2019/2020 geltenden Fassung (KiBiz a. F. und DVO KiBiz a. F.)**

#### **Verwendungsnachweis 2019/2020**

#### **Anlage: Meldung über zurückgeforderte Mittel nach § 20 Abs. 5 KiBiz a. F.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum KiBiz-Verwendungsnachweis 2019/2020 gebe ich folgende Informationen:

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es in der Ansicht des Verwendungsnachweises in KiBiz.web lediglich eine Änderung: In der Rubrik der Erträge wurde unter 1.1i eine Zeile für den Landeszuschuss zur Qualitätssicherung gemäß § 21f Abs. 1 KiBiz a. F. hinzugefügt.

Wenn alle Verwendungsnachweise bei Ihnen vorliegen und die diesbezügliche Prüfung abgeschlossen ist, schicken Sie mir bitte wie üblich

- a) den Gesamtverwendungsnachweis aus KiBiz.web über die zusätzlichen U3-Pauschalen, die Verfügungspauschale, die plusKITA-Förderung, die Sprachförderung und die nach § 20a KiBiz a. F. zurückgeforderten Mittel sowie

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

- b) die ergänzende Meldung über möglicherweise nach § 20 Abs. 5 KiBiz a. F. zurückgeforderte Mittel zu. Dafür stelle ich Ihnen als Anlage das entsprechende Formular zur Verfügung.

Aus dem KiBiz ergibt sich eine Abgabefrist des Gesamtverwendungsnachweises an mich zum 30.06.2021. Erst nachdem die Träger den jeweiligen Endabrechnungs-Bescheid von Ihnen erhalten haben, ist in KiBiz.web die Bearbeitung des Verwendungsnachweises für die Träger möglich. Da vielfach die Prüfung der Endabrechnung bisher nicht abgeschlossen werden konnte, kann die Frist nicht eingehalten werden. Ich bitte Sie daher nach Erteilung der endgültigen Leistungsbescheide auf eine zügige Abgabe des Verwendungsnachweises durch den jeweiligen Einrichtungsträger hinzuwirken und um eine möglichst zeitnahe Prüfung der vorliegenden Verwendungsnachweise.

In einigen Fällen liegen mir die entsprechenden Meldungen für die Vorjahre noch nicht vor. Ich bitte Sie, auch in diesen Fällen die Verwendungsnachweisprüfung entsprechend weiterzuführen und mir die Meldungen nach Abschluss der Prüfung zuzuschicken. Da die Prüfung grundsätzlich chronologisch zu erfolgen hat, müssen zunächst die Vorjahre abgeschlossen sein, bevor das aktuelle Kindergartenjahr geprüft werden kann. Zu den inhaltlichen Bestimmungen für die einzelnen Kindergartenjahre verweise ich auf meine jeweiligen Rundschreiben, zuletzt das Rundschreiben Nr. 42/16/2020 für das Kindergartenjahr 2018/2019.

Für Rückfragen stehen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie